



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Juni 2012 (22.06)
(OR. en)**

11588/12

**Interinstitutionelle Dossiers:
2010/0312 (COD)
2011/0242 (COD)**

**SCHENGEN 51
SCH-EVAL 89
FRONT 105
CODEC 1714
COMIX 395**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Rates
vom 7. und 8. Juni 2012

Nr. Vordok.: 5754/6/12 REV 6 SCHENGEN 7 SCH-EVAL 15 FRONT 8 COMIX 50
CODEC 202
6161/4/12 REV 4 SCHENGEN 9 FRONT 15 SCH-EVAL 17 COMIX 83
CODEC 292

Betr.:

- Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen

Der Rat (JI) hat auf seiner Tagung am 7. und 8. Juni 2012 eine politische Einigung zu den obengenannten Vorschlägen erzielt, die folgendermaßen aussieht:

- Er hat vereinbart, dem Vorschlag über den Schengen-Evaluierungsmechanismus in der Fassung des Kompromisstextes des Vorsitzes (Dok. 5754/6/12 REV 6) einschließlich des Vorschlags zur Änderung der Rechtsgrundlage (Artikel 70 AEUV statt Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e) einstweilen inhaltlich zuzustimmen.

- Er hat beschlossen, das Europäische Parlament gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates auf freiwilliger Basis zu dem Vorschlag über den Schengen-Evaluierungsmechanismus anzuhören, um sicherzustellen, dass er die Position des Europäischen Parlaments vor der Annahme des endgültigen Texts in jeder Hinsicht so weit wie möglich berücksichtigt.
- Er hat dem Text des Vorschlags über die Wiedereinführung von Grenzkontrollen in der Fassung des Kompromisstextes des Vorsitzes (Dok. 6161/4/12 REV 4) inhaltlich zugestimmt. Die Delegationen werden daher gebeten, ihre Vorbehalte zu diesem Vorschlag aufzuheben. Der Kompromisstext des Vorsitzes wird dann als Grundlage für den ersten informellen Trilog über diesen Vorschlag mit dem Europäischen Parlament dienen.

Was den Vorschlag über den Schengen-Evaluierungsmechanismus betrifft, so ist der Rat übereingekommen, dass der Text wegen der Änderung der Rechtsgrundlage zunächst – auch in Bezug auf die Beteiligung Irlands und des Vereinigten Königreichs – rechtlich und redaktionell überarbeitet und anschließend gemäß Artikel 19 Absatz 7 Buchstabe h der Geschäftsordnung des Rates dem Europäischen Parlament übermittelt wird.

Einige Protokollerklärungen, die auf Tagung zu der vorgenannten politischen Einigung abgegeben wurden, sind als Anlage beigefügt.

Erklärung der Kommission

Die Kommission ist nach wie vor der Ansicht, dass Artikel 77 AEUV die angemessene Rechtsgrundlage für die Annahme des Schengen-Evaluierungsmechanismus ist und dass die Durchführungsbefugnisse für die Annahme von Berichten und Empfehlungen im Rahmen des Mechanismus – im Einklang mit Artikel 291 AEUV – der Kommission und nicht dem Rat übertragen werden sollten. Somit hält die Kommission an ihrem Standpunkt zu diesen beiden Fragen fest und behält sich ausdrücklich ihre in den Verträgen verankerten Rechte und Befugnisse vor, diese Aspekte der Verordnung vor dem Gerichtshof anzufechten.

Erklärung Deutschlands

Die Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) stützt sich insbesondere auf Artikel 62 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. An dessen Stelle ist nunmehr Artikel 77 AEUV getreten. Danach entwickelt die Union u.a. eine Politik, mit der sichergestellt werden soll, dass Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beim Überschreiten der Binnengrenzen nicht kontrolliert werden. Artikel 72 AEUV stellt klar, dass Titel V AEUV, in dem Artikel 77 AEUV angesiedelt ist, die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit, unberührt lässt. Deshalb erstreckt sich die Gesetzgebungskompetenz der Europäischen Union zwar auf die Regelung des Überschreitens der Binnengrenzen, nicht jedoch auf die Ausübung polizeilicher Befugnisse zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und den Schutz der inneren Sicherheit.

Daher geht die Bundesrepublik Deutschland davon aus, dass sich auch der Evaluierungsmechanismus ausschließlich darauf erstreckt, ob das konkrete Überschreiten der Binnengrenzen ohne Kontrollen erfolgt, nicht jedoch auf die Ausübung polizeilicher Befugnisse innerhalb des Hoheitsgebietes. Die Ausübung polizeilicher Befugnisse innerhalb des Hoheitsgebietes liegt ausschließlich in der nationalen Souveränität und wird nicht vom Evaluierungsmechanismus erfasst.

Erklärung Rumäniens

Eingedenk der politischen Leitlinien für eine Verstärkung der politischen Steuerung der Schengen-Zusammenarbeit, die 2011 von der EU verabschiedet worden sind, ist Rumänien weiterhin der Ansicht, dass Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e AEUV eine geeignete Rechtsgrundlage für die Einführung eines robusten, EU-zentrierten Schengen-Evaluierungsmechanismus ist.

Rumänien hat jedoch auch das Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates zur Kenntnis genommen, und da es sich kompromissbereit zeigen will, damit auf Ebene des Rates rasch eine Einigung über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands erzielt wird, möchte es sich der geänderten Rechtsgrundlage – Artikel 70 AEUV – nicht widersetzen.

Ebenso ist Rumänien weiterhin davon überzeugt, dass in anderen, den Schengen-Besitzstand betreffenden Fragen, zu denen der Juristische Dienst des Rates ein eindeutiges Gutachten abgibt, bei allen Mitgliedstaaten derselbe Geist der loyalen und konstruktiven Zusammenarbeit vorherrschen wird.
